Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 5

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 5

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 30. Januar 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: zur Änderung der Begnadigungsverordnung; des Ministeriums des Innern: der Geschäftsbetrieb in den Apotheken; über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau; des Arbeitsministeriums: des Wortlauts des Gesetzes über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues.

Druckfehlerberichtigung.

Verordnung

(Vom 23. Januar 1923.)

zur Änderung der Begnadigungsverordnung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des Badischen Volkes, was folgt:

Die Verordnung über die Zuständigkeit zu Begnadigungen und Kostennachlässen vom 17. Dezember 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 559), in der Fassung vom 8. Oktober 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 502) und vom 26. April 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 393) wird geändert, wie folgt:

1. In § 7 treten an die Stelle der Worte „das Ministerium des Innern kann" die Worte „das Ministerium des Innern und das Arbeitsministerium können, jedes für seinen Geschäftsbereich".

2. § 10 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Dasselbe gilt für Begnadigungen wegen Zuwiderhandlungen gegen Reichsabgabenvorschriften, soweit den Landesregierungen die Begnadigung nach der Reichsabgabeordnung übertragen ist."

3. In § 12 wird die Zahl „1000" ersetzt durch die Zahl „20000".

Karlsruhe, den 23. Januar 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele. Bäurle.

Verordnung.

(Vom 25. Januar 1923.)

Der Geschäftsbetrieb in den Apotheken.

Die Verordnung über den Geschäftsbetrieb in den Apotheken vom 11. September 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1923 geändert wie folgt:

Artikel 1.

In der Anlage A zu § 20 werden folgende Mittel gestrichen:

Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe).
Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
Antitussin.
Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).
Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepileptische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).
Ferromanganin.
Gebirgstee, Harzer, Lauers.
Gesundheitskräuterhonig Lücks.
Glandulen.
Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).
Kräutertee Lücks.
Kräuterwein Ullrichs (auch als Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz).
Loxapillen Richters.
Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).
Nektar Engels (auch als Hubert Ullrichsches Kräuterpräparat Nektar).
Pain-Expeller.
Santal Grötzners.

Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
Schweizerpillen Brandts.
Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).
Tarolinkapseln.
Universal-Magenpulver Barellas.
Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster).

Artikel 2.

§ 34 erhält folgende Fassung:

Die Apotheker sind verpflichtet, bei Lieferung von Arzneien auf Kosten des Reichs, des Landes, der Kreise, Bezirksverbände, Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Anstalten für Invalidenversicherung und der Schutzpolizei, ferner von milden Fonds sowie bei Verordnungen der Beratungsstellen für Geschlechtskranke dann, wenn die Kosten für die Verordnungen dieser Beratungsstellen von einer Landesversicherungsanstalt getragen werden, in den Fällen, in denen die Höhe der monatlichen Arzneirechnung den Betrag von 1000 ℳ überschreitet, einen Abschlag zu gewähren. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen als 1000 ℳ sind für die weiteren 4000 ℳ 5 v. H., für die noch höheren Beträge 10 v. H. nachzulassen.

Die Gewährung des Abschlags ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Vereinbarungen davon abhängig, daß die Rechnung innerhalb 2 Wochen nach Eingang derselben bei der Kassenstelle wenigstens zu 4/5 beglichen wird; der Rest ist alsbald nach Prüfung, spätestens nach weiteren 4 Wochen zu bezahlen.

Ansätze für wiederholte Abgabe von Arzneien auf Rechnung der in Absatz I genannten Kassen erfordern stets schriftliche Anordnung des Arztes.

Karlsruhe, den 25. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
J. V.:
Leers. Gspann.

Verordnung

(Vom 25. Januar 1923.)

über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichsministers des Innern vom 10. August 1922 über Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A und C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 477) wird die Verordnung vom 17. Januar 1903 in der Fassung vom 1. August 1904, vom 8. März 1920 und vom 29. November 1921 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 59, 1904 Seite 317, 1920 Seite 46 und 1921 Seite 463) abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 unter Buchstabe b ist zwischen dem Zeichen §§ und der Zahl 41 die Zahl „2", einzuschalten.

2. Im § 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

Die Anmeldung zum Zweck der Schlachtvieh- und Fleischbeschau gemäß § 1 der Ausführungsbestimmungen A hat mindestens zwei Stunden vor der beabsichtigten Schlachtung, die Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten in den Fällen des § 2 Nr. 2 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A sofort nach der Schlachtung bei dem Fleischbeschauer des Bezirks zu erfolgen, in dem die Schlachtung stattfinden soll oder stattgefunden hat. In den Fällen des § 2 Nr. 1 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A hat die Anmeldung zur Untersuchung sofort nach der Notschlachtung oder nach dem Eintritt des Todes bei dem Fleischbeschauer des Bezirks stattzufinden, in dem die Tötung des Schlachttieres erfolgt oder der Unfall eingetreten ist. Die Anmeldung zur Untersuchung in den Fällen des § 2 Nr. 1 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen A hat sofort nach der Verbringung des Tieres an den Ort, an dem die Ausschlachtung vorgenommen werden soll, bei dem für diesen Ort zuständigen tierärztlichen Fleischbeschauer zu erfolgen.

3. Im § 3 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

Wenn und insoweit in einem Beschaubezirk approbierte Tierärzte ansässig und zur Übernahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bereit und geeignet sind, dürfen nur Tierärzte als Fleischbeschauer und Stellvertreter bestellt werden. Soweit indessen nichttierärztliche Beschauer bereits tätig sind, darf ihre Entlassung zu Gunsten von Tierärzten nur dann erfolgen, wenn das Allgemeininteresse es erfordert. Im übrigen darf die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, soweit nicht damit ein approbierter Tierarzt betraut werden muß (§ 7 Absatz 2 und § 9 dieser Verordnung), nur solchen Personen übertragen werden, die durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung nach Maßgabe des § 4 dieser Verordnung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

4. Im § 4 erhält der letzte Absatz nachstehende Fassung:

Die tierärztlichen Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für Abnahme der Prüfung aus der Staatskasse vorbehaltlich des Ersatzes durch die betreffenden Gemeinden (§ 5 Absatz 4 dieser Verordnung) eine Geschäftsgebühr nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen über die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen.

5. Im § 5 Absatz 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Für die Abnahme der Nachprüfung steht dem Bezirkstierarzt eine Geschäftsgebühr nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen über die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Absatz 2 ist das Wort „fünf" durch „sechs" zu ersetzen.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

Dem Fleischbeschauer ist für seine Tätigkeit eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des jeweiligen Geldwertes den ihm obliegenden Dienstleistungen entsprechend zu bemessen ist.

Die Entlohnung des Fleischbeschauers hat unmittelbar aus der Gemeindekasse zu geschehen. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung (§ 75 der Gemeindeordnung und der Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1919 in Verbindung mit § 113 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203 und 1921 Seite 183 — kann zur Deckung des Aufwands für die Vergütung des Fleischbeschauers die Erhebung einer Gebühr von dem Besitzer des beschauten Schlachttieres oder Fleisches erhoben werden.

Bei auswärtigen Dienstgeschäften, wofür besondere Geschäfts- oder Ganggebühren nicht festgesetzt sind, steht dem Fleischbeschauer und Stellvertreter ein Anspruch auf Tagegeld, Übernachtungsgeld und Reisekostenentschädigung oder Ganggebühren nach Maßgabe der für die Gemeindebeamten geltenden Bestimmungen der Gemeinde- und Reisekostenverordnung gegenüber der Gemeinde zu.

Der Bezirkstierarzt hat in den Fällen des § 19 dieser Verordnung Anspruch auf Dienstreisekosten und Geschäftsgebühren nach Maßgabe der über die Dienstreisen und amtlichen Verrichtungen der Gesundheitsbeamten erlassenen besonderen Vorschriften.

7. Im § 8 Absatz 1 sind im Nachsatz die Worte „wenn vor der Untersuchung wichtige Teile nicht entfernt sind" zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „wenn vor der Untersuchung eine nach § 17 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht stattgefunden hat, auch wichtige Teile weder entfernt noch einer nach § 17 Absatz 4 a. a. O. unzulässigen Behandlung unterzogen worden sind;" unter Ziffer 1 Buchstabe i sind die Worte „einfache Knochenbrüche" zu streichen;

nach Ziffer 1 Buchstabe l ist mit neuer Zeile folgender Satz einzufügen:

„in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn der Beschauer das Tier in lebendem Zustand untersucht hat."

8. Im § 10 erhält Ziffer 1 Buchstabe c folgende Fassung:

c. bei Tuberkulose;

aa. wenn die Krankheit nicht auf ein Organ beschränkt ist und an den veränderten Teilen eine große Ausdehnung erlangt oder die Knochen ergriffen hat (Minderwertigkeit des ganzen Tierkörpers).

bb. wenn die Krankheit die Fleischlymphdrüsen ergriffen hat, diese aber lediglich trockenkäsige oder verkalkte Herde aufweisen und die zugehörigen Knochen frei von tuberkulösen Veränderungen sind (Minderwertigkeit des Fleischviertels oder der durch das Wurzelgebiet erkrankten Lymphdrüse abgegrenzten Teile).

Unter Ziffer 1 Buchstabe d ist hinter dem Wort „Kalkablagerungen" ein Punkt zu setzen und folgendes anzufügen:

Bei allen Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Zusammensetzung ist die Beurteilung des Fleisches frühestens 24 Stunden nach der Schlachtung vorzunehmen und erforderlichenfalls die Koch- und Bratprobe auszuführen. Sofern nur einzelne Fleischviertel, Eingeweide oder kleinere Fleischteile Abweichungen der genannten Art aufweisen, sind nur diese als nicht bankwürdig (minderwertig) zu bezeichnen.

Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

Ausgenommen hiervon ist das bedingt taugliche Fleisch schwachfinniger Rinder, wenn es 21 Tage hindurch gepökelt oder in Kühl- oder Gefrierräumen aufbewahrt worden ist und die vorher festgestellten Finnen unschädlich beseitigt worden sind (vergleiche § 11).

9. Im § 11 ist hinter den Worten „geschlachtet worden sind" das Folgende zu streichen und dafür zu setzen:

„ebenso das durch 21tägige Pökelung oder Aufbewahrung in Kühl- oder Gefrierräumen brauchbar gemachte Fleisch schwachfinniger Rinder (§ 37 Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen A, § 10 Ziffer 2 dieser Verordnung)."

10. Im § 15 ist als Absatz 3 folgender Zusatz zu machen:

Die Beschränkungen gelten auch für das gemäß § 10 dieser Verordnung als nichtbankwürdig anzusehende minderwertige und bedingt taugliche Fleisch von Pferden und anderen Einhufern mit der Maßgabe, daß es nicht gleichzeitig in Räumen feilgehalten oder verkauft werden darf, in denen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird.

11. Die §§ 22 und 24 kommen in Wegfall.

12. In § 30 wird das Wort „Amtskasse" ersetzt durch das Wort „Landeshauptkasse".

Karlsruhe, den 25. Januar 1923.

Der Minister des Innern.

Remmele. Gspann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung

(Vom 19. Januar 1923.)

des Wortlauts des Gesetzes über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues.

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 über die zweite Änderung des Gesetzes vom 6. Oktober 1921 über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 967) wird der Wortlaut des Gesetzes vom 6. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 335) über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues, wie er sich aus den Gesetzen vom 20. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 469) und vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 967) ergibt, bekannt gemacht.

Erläuternd wird bemerkt, daß das in § 2 erwähnte Gesetz sich auf das Gesetz zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes vom 6. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 331) bezieht.

Karlsruhe, den 19. Januar 1923.

Der Arbeitsminister.

Engler. Baur.

Gesetz

über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues vom 6. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 335) in der Fassung der Gesetze vom 20 Juni 1922 und vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 469 und 967).

§ 1.

Zur Bestreitung des nach dem Reichsgesetz über die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues vom 12. Februar 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 175) vom Lande Baden aufzubringenden außerordentlichen Aufwandes wird ein Kredit von einer Milliarde Mark bewilligt.

§ 2.

Die Mittel zur Deckung des in § 1 bezeichneten Aufwandes sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom heutigen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331) zu tilgen.

§ 3.

Die nach § 2 im Wege des Staatskredits aufzubringenden Mittel sind durch die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Amortisationskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums zu beschaffen. Dabei finden die Bestimmungen in Artikel 10 des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) entsprechend Anwendung.

§ 4.

Soweit die nach § 1 erforderlichen Mittel von den Trägern der sozialen Versicherung vorgestreckt werden, wird die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt, jeweils die Hälfte des Anlehens als Darlehen an die Bezirkswohnungsverbände und die verbandsfreien Städte gegen die Übernahme der Verpflichtung weiterzugeben, daß sie für die Verzinsung und Tilgung aus ihren Anteilen aus der Wohnungsabgabe aufkommen. Die Staatsschuldenverwaltung wird ferner ermächtigt, etwaige vom Reich für Zwecke des Wohnungsbaues vorschüßlich und vorbehaltlich der Erstattung aus späteren Eingängen der Wohnungsabgabe zur Verfügung gestellte Mittel entgegenzunehmen und sie nötigenfalls ganz oder teilweise an die Bezirkswohnungsverbände und die verbandsfreien Städte gegen Übernahme der gleichen Verpflichtung wie oben im ersten Satze als Darlehen weiterzugeben. Die an die Bezirkswohnungsverbände und die verbandsfreien Städte weitergegebenen Darlehensbeträge sowie die vom Reiche vorgeschossenen Beträge werden auf die in § 1 bestimmte eine Milliarde Mark nicht angerechnet.

§ 5.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, durch Begebung von Staatsanlehen auf Rechnung der Amortisationskasse die Mittel aufzubringen, die erforderlichenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel für die Wohnungsfürsorge benötigt werden und zwar bis zum Höchstbetrage von 150 Millionen Mark.

§ 6.

Über den nach § 1 bewilligten Kredit verfügt das Arbeitsministerium; seine Verwendung wird in der Rechnung der Amortisationskasse nachgewiesen.

§ 7.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Arbeitsministerium zusammen mit dem Finanzministerium beauftragt.

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung über den Vollzug des Kostengesetzes vom 19. Januar 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9 — muß es in Artikel II Absatz 1 in Zeile 4 statt „Prozent" „M" heißen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.